

Beilage Nr. 8/1999  
Prz 431/99-MDBLTG

Stand: Ausschussbeschluss  
vom 12. Mai 1999

MA 56 - A 1155/97

## Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz geändert wird (14. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, die aus der Grundstufe I und der Grundstufe II besteht. Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Jede Schulstufe entspricht grundsätzlich einer Klasse; dies gilt nicht bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Volksschulen haben in der Grundstufe I entweder

1. ein getrenntes Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder

2. ein gemeinsames Angebot von Schulstufen der Grundstufe I

verpflichtend zu führen.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulerhalters einzuholen.“

3. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

4. § 15 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 11 und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.“

5. Im § 16 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Anwendung.“

6. Im § 26 erhält der Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“, folgender Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Bei Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung Bedacht zu nehmen.“

7. Im § 42a Abs. 1 entfällt die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“.

8. § 43 samt Überschrift lautet:

### **„Bewilligungspflichten**

§ 43. (1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung des Magistrates.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke erst nach Erteilung einer Bewilligung des Magistrates verwendet werden. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn eine Bewilligung nach Abs. 1 erwirkt und das Bauvorhaben fertiggestellt wurde.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 entspricht. Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Vor Erteilung der Bewilligung ist

jeweils der Stadtschulrat für Wien zu hören. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt. Eine gemeinsame Bewilligung ist zulässig.“

9. Im § 44 Abs. 3 werden die Wendungen „der Landesregierung“ und „die Landesregierung“ durch die Wendungen „des Magistrates“ und „der Magistrat“ ersetzt.

10. Im § 56 Abs. 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

11. Im § 60 Abs. 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“

12. Dem § 60 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember angeboten werden.“

13. § 61 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht darf am Samstag längstens bis 12 Uhr dauern. An den anderen Schultagen darf längstens bis 18 Uhr, Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung längstens bis 21 Uhr, unterrichtet werden.“

14. Im § 65 Abs. 2 wird die Wendung „§ 87 Abs. 3 bis 7 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964“ durch die Wendung „§ 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996, LGBl. für Wien Nr. 16/1996“ ersetzt.

15. Im § 69 entfällt die Überschrift.

16. § 69 zweiter Satz lautet:

„Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Mitgliedschaft nach § 72 verlustig wird oder auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden.“

17. § 78 samt Überschrift entfällt.

18. Im § 80a Abs. 3 wird die Wendung „10 vH“ durch die Wendung „15 vH“ ersetzt.

19. Im § 80b Abs. 1 wird die Wendung „1997/98“ durch die Wendung „1998/99“ ersetzt.

20. Im § 82 entfällt der Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“.

## Artikel II

- (1) Art. I Z 1 bis 3 und 5 treten mit 1. September 1999 in Kraft.
- (2) Art. I Z 4 tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

## VORBLATT

### Probleme:

Mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 132/1998, wurden erprobte Schulversuche im Schuleingangsbereich ins Regelschulwesen übernommen. Durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 20/1998, wurde im Berufsschulunterricht vorgesehen, interessierte SchülerInnen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung nach Möglichkeit zu fördern. Mit einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985, BGBl. I Nr. 45/1998, wurde dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Verordnungsermächtigung erteilt, bei gleichlautenden Anträgen von Landesschulrat und Land den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen. Die entsprechende Anpassung ist auf landesgesetzlicher Ebene geboten.

### Ziel:

Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen an die bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Integration der Vorschulstufe in die Grundstufe I, daß Zurückstellungen vom Schulbesuch künftig nicht mehr möglich sind.

### Inhalt:

Änderung des Wiener Schulgesetzes im obigen Sinne.

### Alternativen:

Im Hinblick auf den vom Bundesgrundsatzgesetzgeber vorgegebenen Rahmen keine Alternativen.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### Kosten:

Im Hinblick auf die bereits jetzt nahezu flächendeckende Führung von Maßnahmen im Rahmen der Vorschulstufe in Wien ist allfälliger Schulraumbedarf durch organisatorische Maßnahmen abgedeckt.

### EU-Konformität:

Gegeben.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung; Landes-sache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Der Bund hat durch die Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 20/1998, festgelegt, daß interessierte BerufsschülerInnen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung nach Möglichkeit zu fördern sind. Mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 132/1998, wurden erprobte Schulversuche im Schuleingangsbereich zusammenfassend ins Regelschulwesen übergeführt und bei Bedarf die Führung einer Vorschulstufe vorgeschrieben.

In einer Novelle zum Schulzeitgesetz 1985 wurde für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, bei gleichlautenden Anträgen von Landesschulrat und Land den Beginn der Semesterferien an Bundesschulen um eine Woche zu verlegen. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, eine entsprechend übereinstimmende Regelung für den Pflichtschulbereich anzustreben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zweckmäßig, die Funktionsdauer von Mitgliedern des Kollegiums des Stadtschulrates deutlicher auszudrücken.

Im Rahmen der vom Bund in den obigen Angelegenheiten erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zusätzliche Kosten sind im Hinblick auf die jetzt schon nahezu flächendeckende Führung von Maßnahmen im Rahmen der Vorschulstufe nicht zu erwarten. Allfälliger Schulraumbedarf in Wien ist durch organisatorische Maßnahmen abgedeckt. Es ist daher davon auszugehen, daß keine zusätzlichen Ressourcen angesprochen werden.



## Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird der Aufbau der Volksschule übersichtlicher strukturiert werden. Die im Lehrplan der Volksschulen verankerten Abschnittsbezeichnungen „Grundstufe I“ und „Grundstufe II“ sollen gesetzlich verankert werden. Entgegen der bisherigen Rechtslage soll die Vorschulstufe bei Bedarf verbindlich in die Grundstufe I einbezogen werden, sodaß diese nunmehr bis zu drei Stufen umfaßt.

### Zu Art. I Z 2 (§ 8):

Diese Neufassung soll einerseits die Organisationsformen der Volksschulen übersichtlich strukturiert darlegen und andererseits die Verpflichtung festlegen, daß die Vorschulstufe jedenfalls bei Bedarf entweder getrennt von erster und zweiter Schulstufe oder mit gemeinsamem Angebot aller drei Schulstufen oder von zwei Schulstufen der Grundstufe I zu führen ist. Es ist aber davon auszugehen, daß im Regelfall bei gemeinsamer Führung alle drei Stufen der Grundstufe I den neuen Schuleingangsbereich bilden werden.

Zur Sicherung der Qualität und einer einheitlichen Vorgangsweise wird entsprechend der grundsatzgesetzlichen Ermächtigung der Stadtschulrat für Wien mit der Festlegung der Organisationsform jeder Volksschule betraut. Dieser hat im Sinne der schulpartnerschaftlichen Demokratie das Schulforum und in weiterer Folge das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören. Die erforderliche Zustimmung des Schulerhalters soll die Abstimmung mit den vorhandenen Ressourcen sicherstellen.

### Zu Art. I Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll die gemeinsame Führung von Schulstufen der Grundstufe I hinsichtlich des Lehrereinsatzes dem gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie dem Unterricht für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache gleichstellen.

Zu Art. I Z 4 (§ 15 Abs. 1 bis 3):

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß die Sonderschule in der 9. Schulstufe auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden kann. Dadurch soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Polytechnische Schule besuchen, ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 16 Abs. 1):

Hier wird entsprechend der nunmehrigen Organisation der Volksschule deren neue Grundstufe I auf Sonderschulen übertragen, wenn sie nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 26 Abs. 5):

Mit dieser Bestimmung wird der Stadtschulrat für Wien verpflichtet, im Rahmen seiner Gruppen- und Teilungszahlenverordnung für Berufsschulen auf eine allfällige Vorbereitung auf die Berufsreifepfprüfung Bedacht zu nehmen.

Zu Art. I Z 7 (§ 42a Abs. 1):

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, soll weiter angewendet werden. Von einer Berücksichtigung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 49/1998, wird Abstand genommen, um die Anwendbarkeit der sich derzeit in der Gemeinde Wien beim Bedienstetenschutz entwickelnden Strukturen zu beobachten und erst nach einer Evaluationsphase umzusetzen.

Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 43 und § 44 Abs. 3):

Derzeit sind im § 43 zwei Verfahren vorgesehen: Das Verfahren zur Bewilligung des Bauplanes und das Verfahren zur Bewilligung der schulischen Verwendung. Diese Vorschriften führen zu einer Überregulierung. Auf Grund der bereits im Pflichtschulerhaltungs-

Grundsatzgesetz durchgeführten Deregulierung soll auch das Verfahren im Wiener Schulgesetz vereinfacht werden. In Zukunft soll in jedem Fall eine schulrechtliche Bewilligung ausreichen. Eine Bewilligung der schulischen Verwendung wird nur dann erforderlich sein, wenn ein bereits bestehendes Gebäude für Schulzwecke in Verwendung genommen werden soll und somit noch kein schulrechtlich bewilligter Bauplan vorliegt. Dies bedeutet eine Überprüfung nicht auf Grundlage des Bauplanes, sondern des Gebäudes. Dieses vereinfachte Bewilligungsverfahren soll aus verwaltungsökonomischen Gründen durch den Magistrat erfolgen.

Zu Art. I Z 10 (§ 56 Abs. 2 Z 3):

§ 8 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 sieht grundsätzlich vor, daß die Landesgesetzgebung hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien die Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Bundesschulen anzustreben hat. Im Hinblick auf die nunmehr bestehende Ermächtigung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei gleichlautenden Anträgen von Landesschulrat und Land den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, ist sicherzustellen, daß der Stadtschulrat für Wien für die allgemeinbildenden Pflichtschulen der Stadt Wien eine gleichartige Verordnung erläßt. Dazu kann es nur kommen, wenn er vorher einvernehmlich mit dem Land einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Zu Art. I Z 11 (§ 60 Abs. 2 Z 3):

Abweichend von der zwingenden Z 9 könnte für die Berufsschulen dem Stadtschulrat für Wien die bloße Möglichkeit zur Verlegung des Beginnes der Semesterferien eingeräumt werden, da im Berufsschulbereich eine Übereinstimmung mit den Bundesschulen nicht angestrebt werden muß. Im Begutachtungsverfahren wurde diesbezüglich eine familienpolitisch umstrittene Entkoppelung der Semesterferien befürchtet, sodaß landesgesetzlich eine Angleichung an die allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehen wird.

Zu Art. I Z 12 (§ 60 Abs. 8):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung zwar an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember angeboten werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 61 Abs. 3):

Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sollen an Schultagen auch nach der üblichen Berufsschulzeit, längstens bis 21 Uhr angeboten werden können. Damit kommt es zu einer Gleichstellung dieser Freigegegenstände mit Abendkursen anderer Bildungseinrichtungen. Unabhängig davon ist in der Praxis auf § 61 Abs. 1 Bedacht zu nehmen, wonach die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag die durchschnittliche Belastbarkeit der SchülerInnen und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen muß.

Zu Art. I Z 14 (§ 65 Abs. 2):

Hier sind die anzuwendenden Bestimmungen der derzeit geltenden Gemeindewahlordnung zu zitieren.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 69):

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagen oder von Interessenvertretungen entsendet werden, präzisiert werden.

Zu Art. I Z 17 und 20 (§ 78 und § 82 Abs. 2):

Die Funktionsgebühren des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien sind aus rechtssystematischen Gründen nunmehr im Wiener Bezugesetz 1997, LGBl. für Wien Nr. 42/1997, geregelt, sodaß die bereits materiell derogierten Bestimmungen im Wiener Schulgesetz entfallen können.

Zu Art. I Z 18 (§ 80a Abs. 3):

Die Schulversuche zur Erprobung flexiblerer Formen der Leistungsdifferenzierung an der Hauptschule sollen im Hinblick auf die Vorbereitungsarbeiten zum neuen Lehrplan der neuen Hauptschule geführt werden. Bis zur Umsetzung dieser Schulversuche wird eine weitere Evaluation unter Bedachtnahme auf die Rahmenbedingungen des neuen Lehrplanes der Hauptschule erforderlich sein. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Führung dieser Schulversuche soll das Höchstausmaß nicht 10 %, sondern 15 % der öffentlichen Hauptschule betragen.

Zu Art. I Z 19 (§ 80b Abs. 1):

Da die Neuordnung des Schuleingangsbereiches mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft treten soll, hat die Schulversuchsbestimmung bis Ende des Schuljahres 1998/1999 Anwendung zu finden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmungen regeln die Zeitpunkte des Inkrafttretens.

MÄ 56 - A 1155/97

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

(14. Novelle zum Wiener Schulgesetz)

### Geltende Fassung

**§ 7. (1)** Die Volksschule umfaßt die ersten vier Schulstufen sowie bei Bedarf die Vorschulstufe, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

**§ 8.** Volksschulen sind als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Nach Maßgabe der Anzahl der in Betracht kommenden Schüler sind an den Volksschulen Vorschulklassen einzurichten.

### Fassung laut Entwurf

**§ 7. (1)** Die Volksschule umfaßt die Grundschule, die aus der Grundstufe I und der Grundstufe II besteht. Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Jede Schulstufe entspricht grundsätzlich einer Klasse; dies gilt nicht bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I.

**§ 8. (1)** Volksschulen haben in der Grundstufe I entweder

1. ein getrenntes Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder

2. ein gemeinsames Angebot von Schulstufen der Grundstufe I verpflichtend zu führen.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 legt nach den örtlichen Gegebenheiten der Stadtschulrat für Wien fest. Vor der Entscheidung ist das Schulforum und das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu hören und die Zustimmung des Schulleiters einzuholen.

**§ 9.** (1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

**§ 15.** (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 7), der Hauptschule (§ 11) und der Polytechnischen Schule (§ 19) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

**§ 9.** (1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulpflichtige Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

**§ 15.** (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei die Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorklassen einzurichten.

**§ 16. (1)** Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

**§ 26. (5)**

neu

**§ 42a. (1)**

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 7, 11 und 19 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

**§ 16. (1)** Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbständige Schulen oder
2. als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind.

Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 8 Anwendung. In den Fällen der Z 2 ist bei ganztägigen Schulformen im Betreuungsteil eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

**§ 26. (5)** Bei Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsaufprüfung Bedacht zu nehmen.

**§ 42a. (1)**

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Dienststellen die Pflichtschulen und als Bedienstete die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zum Land Wien stehenden Lehrer für Pflichtschulen anzusehen sind. Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzperso-



und der Ersatzpersonen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5 1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.

#### § 43.

##### Bewilligung der Baupläne

§ 43. (1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder sonstiger Liegenschaften einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Stadtschulrates für Wien die Bewilligung hiezu erteilt. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der ein dem Stadtschulrat für Wien zugewiesener Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes des Amtes der Landesregierung anzugehören haben.

(3) Die Bewilligung durch die Landesregierung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 entspricht, die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt.

§ 44. (3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegen-

nen obliegt dem Stadtschulrat für Wien. § 6 Abs. 5 1. Satz des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes findet nicht Anwendung.

#### § 43.

##### Bewilligungspflichten

§ 43. (1) Der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage einer Pflichtschule bedarf einer Bewilligung des Magistrates.

(2) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke erst nach Erteilung einer Bewilligung des Magistrates verwendet werden. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn eine Bewilligung nach Abs. 1 erwirkt und das Bauvorhaben fertiggestellt wurde.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Bauplan den Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 5 entspricht. Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn schulische Interessen nicht entgegenstehen. Vor Erteilung der Bewilligung ist jeweils der Stadtschulrat für Wien zu hören. Die Bestimmungen der Bauordnung für Wien bleiben unberührt. Eine gemeinsame Bewilligung ist zulässig.

§ 44. (3) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann von der Gemeinde Wien nur mit Bewilligung des Magistrates aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten und Liegen-

Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Aufhebung der Widmung auch von Amts wegen anordnen.

**§ 56. Abs. 2 Z 3:**

neu

**§ 56. (2)**

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr.77, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

**§ 60. Abs. 2 Z 3:**

neu

**§ 60. (2)**

3. Abweichend von Z 1 lit. b hat der Stadtschulrat für Wien durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche zu verlegen, wenn der Bund eine gleichartige Verordnung für die im Abschnitt I des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr.77, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, erfaßten Schulen in Wien erläßt. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

**§ 60. Abs. 8:**

neu

**§ 60. (8)** Freigegegenstände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung dürfen auch an schulfreien Tagen, nicht jedoch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember angeboten werden.

**§ 61. (3)** Der Unterricht darf am Samstag längstens bis 12 Uhr, an den

An den anderen Schultagen darf längstens bis 18 Uhr, Freigegegen-

anderen Schultagen längstens bis 18 Uhr dauern.

6/7

stände zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung längstens bis 21 Uhr, unterrichtet werden.

**§ 65.** (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b sind von der Landesregierung unter Einrechnung des Präsidenten des Stadtschulrates für Wien nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 87 Abs. 3 bis 7 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, nach Maßgabe des Abs. 3 zu bestellen.

**§ 69.**

#### **Ersatzmitglied**

**§ 69.**

Überschrift entfällt

**§ 69.** Zweiter Satz:

Wenn eines dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) stirbt, seiner Funktion enthoben wird oder auf seine Funktion verzichtet, ist ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen bzw. zu entsenden.

**§ 78.**

Bereits materiell derogiert.

**§ 78.**

entfällt

**§ 80 a.** (3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht.

**§ 80 a.** (3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen geführt werden, als 15 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen entspricht.

**§ 80 b. (1)** Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder erprobt werden.

**§ 82. (2)**

Bereits materiell derogiert.

**§ 80 b. (1)** Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I können während der Schuljahre 1993/94 bis 1998/99 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder erprobt werden.

**§ 82. (2)**

entfällt